

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 14.01.94



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

### Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 30.09.1993 folgenden Beschluß gefaßt:  
„Der Stadtrat beschließt:

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung folgender Bebauungs-/Änderungspläne (Satzung, Erläuterungsbericht, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
- Nr. 145: Stadtdurchfahrt B 42 mit der Änderung Nr. 1
  - Nr. 246: Hinter der Kirche mit den Änderungen 1 bis 3
  - Nr. 259: Sportanlage Auf'm Hübel
  - Nr. 264: Erweiterung Friedhof Rübenach
  - Nr. 265: Tennisanlage und Naherholungsgebiet Kuffner's Mühle
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die vorgenannten Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/ Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigungen nach dem Landesgesetz über den Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz), dem Bundesbaugesetz - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen.

Die Bebauungs-/Änderungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

| Bebauungs-/<br>Änderungsplan | ursprüngliche<br>Rechtskraft<br>am: | Ausfertigung<br>mit<br>anschließender<br>Bekanntma-<br>chung am: | Rechtskraft<br>am: |
|------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------|
| Nr. 145                      | 27. 03. 1981                        | 13. 01. 1994   | 27. 03. 1981       |
| Nr. 145<br>Änderung Nr. 1    | 18. 11. 1983                        | 13. 01. 1994   | 18. 11. 1983       |
| Nr. 246                      | 23. 10. 1961                        | 13. 01. 1994   | 23. 10. 1961       |
| Nr. 246<br>Änderung Nr. 1    | 13. 11. 1967                        | 13. 01. 1994   | 13. 11. 1967       |
| Nr. 246<br>Änderung Nr. 2    | 30. 03. 1973                        | 13. 01. 1994   | 30. 03. 1973       |
| Nr. 246<br>Änderung Nr. 3    | 04. 09. 1990                        | 13. 01. 1994   | 04. 09. 1990       |
| Nr. 259                      | 15. 11. 1974                        | 13. 01. 1994   | 15. 11. 1974       |
| Nr. 264                      | 04. 10. 1984                        | 13. 01. 1994   | 04. 10. 1984       |
| Nr. 265                      | 07. 01. 1986                        | 13. 01. 1994   | 07. 01. 1986       |

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Erläuterungsberichte, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

**Freitag, 14. 01. 1994,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüler-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), Herr Lambert, Ruf-Nr. 129 3213, während der Dienststunden, in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich von dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 14. 01. 1994

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
- Oberbürgermeister -

Auszug gefertigt

14.01.94

RG

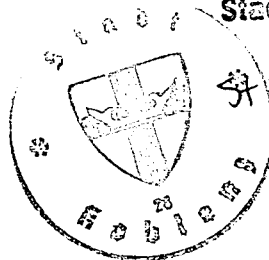
Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 14.01. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.



z. A. A